

Rücktritt vom Versuch bei außertatbestandlicher Zielsetzung – § 24 StGB

BGH, Beschl. vom 16.05.2023 – 3 StR 137/23 (NStZ 2024, 31)

Im Prüfungsaufbau: zu §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 22, 23 I StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1) Tatentschluss

2) Unmittelbares Ansetzen

II. RWK

III. Schuld

IV. Rücktritt

1) **Kein Fehlschlag**

2) Obj. Rücktrittselement beim unbeendeten

Versuch: Aufgabe der weiteren Tatausführung

3) **Subj. Rücktrittselement: Freiwilligkeit**



Sachverhalt:

Als A den Supermarkt verlassen wollte, ohne die Waren zu bezahlen, die er zuvor in seinem Rucksack verstaut hatte, wurde er im Kassensbereich vom Ladendetektiv L angesprochen.

Um sich im Besitz der Beute zu halten und einer Festnahme zu entziehen, griff A diesen mit einem Messer an und verfehlte ihn mit seinem schwungvoll geführten Stich lediglich deshalb, weil L zurückwich und danach auf Distanz zu A blieb. Aufgrund dessen konnte A mit seiner Beute aus den Geschäftsräumen fliehen, ohne weitere Angriffshandlungen gegen L vorzunehmen.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 5 f. (Fehlschlag):** „Fehlgeschlagen ist ein Versuch, wenn die Tat nach **Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaufs** mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln **objektiv nicht mehr vollendet werden kann**, ohne dass eine ganz neue Handlungs- und Kausalkette in Gang gesetzt werden muss, **und der Täter dies erkennt, oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält** (...). Hieran gemessen war der Versuch **nicht fehlgeschlagen und unbeendet**, nachdem der Ladendetektiv vor dem Messerstich des Angeklagten zurückgewichen war. Denn er blieb, wenn auch distanzwährend, in der Nähe des Angeklagten, so dass dieser ihm hätte nachsetzen und weiter auf ihn hätte einwirken können. Zwar hätte der Angeklagte **nach seinem Vorstellungsbild**, auf das es insofern ankommt (...), dann die primär erstrebte Flucht mit der Beute nicht mehr verwirklichen können. Maßgebend ist aber insoweit, dass er nach seiner Vorstellung, wenn auch unter Aufgabe seines eigentlichen Ziels, **rein tatsächlich in der Lage gewesen wäre, den Detektiv weiter anzugreifen.**“
- **Rn. 8 (Freiwilligkeit):** „Zudem gab der Angeklagte seinen Versuch, den Ladendetektiv zu verletzen, freiwillig im Sinne des § 24 Abs. 1 StGB auf, denn es handelte sich um eine **autonome Entscheidung, der ursprünglich beabsichtigten Flucht Vorrang zu geben** (...).“
- **Rn. 9 (Außertatbestandliche Zielerreichung):** „Der rechtlichen Beurteilung als freiwilliger Rücktritt vom Versuch **widerspricht es schließlich nicht**, dass der Angeklagte mit dem Angriff auf den Ladendetektiv den **beabsichtigten Zweck**, die Flucht mit der Beute, **erreichte**. Die **„außertatbestandliche Zielerreichung“** und die damit verbundene, vom Täter erkannte Nutzlosigkeit der Tatfortsetzung führt **weder** zur Annahme eines **fehlgeschlagenen Versuchs** noch wird dadurch die **Freiwilligkeit** eines Rücktritts **ausgeschlossen** (...).“

Was bleibt?

- Der große Senat des BGH entschied 1993 (BGH, Beschluss vom 19. Mai 1993 - GSSt 1/93, BGHSt 39, 221, 230 ff.), dass die Konstellation der **sog. „außertatbestandsmäßigen Zielerreichung“ nicht zum Ausschluss des strafbefreienden Rücktritts** vom unbeendeten Versuch führt.
 - Wortlaut: Aufgabe der Tat iSd § 24 I 1 Var. 1 StGB meint die Aufgabe der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (und nicht die Aufgabe außertatbestandlicher Ziele).
 - BGH: „Von einem solchen Täter über das bloße Abstandnehmen von weiterer Tatausführung hinaus einen „honorierbaren Verzicht“ oder eine „Umkehr“ zu fordern, findet in § 24 I 1 Alt. 1 StGB keine Stütze.“
 - Opferschutz
- **TdL:** Ein **Rücktritt kommt mangels honorierungswürdiger Rücktrittshandlung nicht in Betracht**, wenn der Vorsatz erlischt und ein Weiter handeln keinen Sinn mehr ergibt, weil das Ziel des bereits erreicht worden ist.
- Beachte: Die Einzelaktstheorie würde unproblematisch zu einem rücktrittsunfähigen fehlgeschlagenen Versuch kommen, da die **konkrete** Versuchshandlung erfolgstauglich und der Tatverlauf unbeherrschbar war.

Vertiefungshinweise:

- BGH NStZ 2024, 31 mAnm *Kudlich, Hecker*, JuS 2023, 1076; zu einem ähnlichen Fall Eisele, JuS 2022, 978.
- *Rengier*, Strafrecht AT, 15. Aufl. 2023, § 37, Rn. 58 ff. m.w.N.
- BGH, Beschluss vom 19. Mai 1993 - GSSt 1/93, BGHSt 39, 221, 230 ff., NJW 1993, 2061.
- Ausführlich zur außertatbestandlichen Zielerreichung: NK-StGB/*Engländer*, 6. Aufl. 2023, StGB, § 24, Rn. 27 ff.
- Zum Fehlschlag: *Murmann*, Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 2021, 385.